**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Vorhabens zur Rodung von Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart**

**Bekanntgabe des Staatsbetriebes Sachsenforst, obere Forstbehörde**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

vom 12. Januar 2024

Im Rahmen der geplanten Errichtung des Wissenschaftsstandortes-Ost beantragt die Landeshauptstadt Dresden die Genehmigung der Waldumwandlung auf Teilen der Flurstücke 262/1, 260/1, 259/1, 859/2 und 881/1 der Gemarkung Strehlen gemäß § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen auf einer Fläche von insgesamt 1,2844 ha.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen des vorbereitenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 398.B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Teilbereich 1.B, der Antragsunterlagen vom 12.12.2023 sowie eigener Daten der Zulassungsbehörde durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von der Waldumwandlung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

Der 10- bis 15-jährige, in Teilen auch jüngere Laubwald besteht aus heimischen und standortgerechten Baumarten. Vorherrschende Baumart ist die Birke. Im Unterstand sind außerdem auch Hainbuchen, Eschen, Eschenahorn und Waldsträucher vertreten. Die Bäume erreichen eine Höhe von bis zu 14 m.

Die Waldflächen liegen isoliert innerhalb eines ansonsten durch Bebauung, rekultivierten Offenflächen und Verkehrstrassen geprägten Gebietes. Der Bewuchs hat sich aus natürlicher Verjüngung durch Unterlassen einer Nutzung des Standortes entwickelt. Eine planerische Absicht bei der Waldentstehung ist nicht erkennbar. Die Flächen sind zum Teil mit Abfall und Schutt verunreinigt. Es fehlt an geeigneten Wegen zur Erschließung der Fläche für eine forstliche Pflege und die Erholung durch die Anwohner.

Für die Waldflächen wurde eine besondere regionale Klimaschutzfunktion festgestellt. Aufgrund des geringen Alters der Flächen gibt diese Qualifizierung derzeit vor allem die Erwartung wieder, dass sich die funktionelle Wirksamkeit im Fortschritt der Waldentwicklung weiter entfaltet.

Aufgrund der verbleibenden Gehölzfläche in dem Gebiet von mehr als 10 ha und den damit im Verhältnis als gering einzuordnende Verluste an Waldfläche, sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die besondere Waldfunktion ausgeschlossen.

Um Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu verhindern, wenn die Waldflächen gerodet werden, wurden aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 398.B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Teilbereich 1.B notwendige Vermeidungsmaßnahmen in die Zulassungsentscheidung übernommen. Zudem wird die Wirksamkeit der Waldumwandlungsgenehmigung davon abhängig gemacht, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Der auf den betroffenen Flächen eintretende Waldflächenverlust wird durch angemessene Aufforstungen innerhalb des Plangebietes sowie darüber hinaus in geringem Umfang außerhalb davon, aber noch im Stadtgebiet Dresden, ersetzt.

Damit hat die Prüfung ergeben, dass für die geplante Waldumwandlung durch den Standort, die Ausführungsweise und die flächenübergreifenden Vorkehrungen der Antragstellerin erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach Terminvereinbarung bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst, obere Forstbehörde in 01796 Pirna OT Graupa, Bonnewitzer Str. 34 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist

Pirna, den 12. Januar 2024

Staatsbetrieb Sachsenforst

Obere Forstbehörde